

## **Merkblatt für Betreiber\* Betreiberinnen von kleinen dezentralen Wasserwerken (Wasserversorgungsanlagen nach §3 Nr.2b der Trinkwasserverordnung)**

Trinkwasser ist in jedem Aggregatzustand alles Wasser, das im ursprünglichen Zustand oder nach Aufbereitung zum Trinken, zum Kochen, zur Zubereitung von Speisen und Getränken oder insbesondere zu den folgenden anderen häuslichen Zwecken bestimmt ist:

- Körperpflege und -reinigung,
- Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß mit Lebensmitteln in Berührung kommen,
- Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Kontakt kommen,
- alles Wasser, das in einem Lebensmittelbetrieb verwendet wird für die Herstellung, die Behandlung, die Konservierung oder das Inverkehrbringen von Erzeugnissen oder Substanzen, die für den menschlichen Gebrauch bestimmt sind.

Die Anforderungen an das Trinkwasser gelten ungeachtet dessen, ob es für die Bereitstellung auf Leitungswegen, in Wassertransport-Fahrzeugen, aus Trinkwasserspeichern an Bord von Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen oder in verschlossenen Behältnissen bestimmt ist.

### **Beschaffenheit des Trinkwassers**

Trinkwasser muss so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit insbesondere durch Krankheitserreger nicht zu besorgen ist. Es muss rein und genusstauglich sein. Der Unternehmer\*Die Unternehmerin und der sonstige Inhaber\*die sonstige Inhaberin einer Wasserversorgungsanlage darf Wasser, das diesen Anforderungen nicht entspricht, nicht als Trinkwasser abgeben und anderen nicht zur Verfügung stellen.

Die Überwachung der Trinkwasserversorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht obliegt den Gesundheitsämtern.

### **Wasserversorgungsanlagen nach §3 Nr.2b der Trinkwasserverordnung**

Sie betreiben zur Trinkwasserversorgung auf Ihrem Grundstück eine Wasserversorgungsanlage, welche nicht nur zur Eigenversorgung dient, sondern aus welcher Dritte mit Trinkwasser versorgt werden.



### **Pflichten beim Betrieb von Wasserversorgungsanlagen nach §3 Nr.2b der Trinkwasserverordnung**

Wasserversorgungsanlagen, welche nicht nur zur Eigenversorgung dienen, sondern aus welcher Dritte mit Trinkwasser versorgt werden, fallen unter die Regelungen der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung, TrinkwV).

In dieser Verordnung werden rechtsverbindliche Kriterien für ein gesundheitlich unbedenkliches Trinkwasser und für Wasser für Lebensmittelbetriebe festgelegt.

Dem Unternehmer oder sonstigen Inhaber einer Wasserversorgungsanlage werden im 4. Abschnitt der Trinkwasserverordnung Anzeige- und Untersuchungspflichten auferlegt.

### **Anzeigepflichten**

Der Inhaber\*Die Inhaberin hat u. a. dem Gesundheitsamt schriftlich anzuzeigen:

Der Inhaber\*Die Inhaberin hat u. a. dem Gesundheitsamt schriftlich anzuzeigen:

- Die Errichtung einer Wasserversorgungsanlage spätestens vier Wochen im Voraus
- Die erstmalige Inbetriebnahme oder die Wiederinbetriebnahme einer Wasserversorgungsanlage spätestens vier Wochen im Voraus sowie die Stilllegung einer Wasserversorgungsanlage oder Teilen von ihr innerhalb von drei Tagen.
- Die bauliche oder betriebstechnische Veränderung an Trinkwasser führenden Teilen einer Wasserversorgungsanlage, die auf die Beschaffenheit des Trinkwassers wesentliche Auswirkungen haben kann, spätestens 4 Wochen im Voraus.

Wir bitten alle entsprechenden Anträge formlos an die unten aufgeführte Adresse zu senden oder sich direkt mit uns in Verbindung zu setzen.

### **Untersuchungspflichten gemäß § 14 der TrinkwV**

Der Inhaber\*Die Inhaberin hat die Pflicht, das Wasser in den vom Gesundheitsamt festgesetzten Abständen durch dazu berechnigte Institute untersuchen zu lassen.

Die Wasseruntersuchungen dürfen nur durch zugelassene Untersuchungsinstitute durchgeführt werden. Eine entsprechende Liste mit Instituten ist auf der Homepage des Landesamtes für Natur-, Umwelt - und Verbraucherschutz NRW veröffentlicht:

<https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/umweltanalytik/ringversuche/trinkwasserringversuche/untersuchungsstellen-fuer-trinkwasser>.



Um unnötigen Schriftverkehr und zusätzliche Kontrollen durch das Gesundheitsamt zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen, dass Sie das von Ihnen beauftragte Untersuchungsinstitut veranlassen, **eine Durchschrift des Untersuchungsbefundes direkt an das Gesundheitsamt Dortmund, Infektionsschutz / Umweltmedizin, Hoher Wall 9-11, 44137 Dortmund, zu senden.**

Der Umfang der **jährlich vorzunehmenden** wird auf der Grundlage der Trinkwasserverordnung vom Gesundheitsamt wie folgt festgelegt:

Koloniezahl bei 22°C und 36°C	Wasserstoffionenkonzentration
Enterokokken	Trübung
Escherichia coli	Färbung
Coliforme Bakterien	Geschmack
	Geruch
	elektrische Leitfähigkeit

Der Umfang der **alle drei Jahre** vorzunehmenden Untersuchungen wird auf der Grundlage der Trinkwasserverordnung vom Gesundheitsamt wie folgt festgelegt:

Koloniezahl bei 22°C und 36°C	Ammonium	Aluminium	Benzol
Enterokokken	Bromat	Bor	Blei
Escherichia coli	Eisen	Chlorid	Nickel
Coliforme Bakterien	Kupfer*	Chrom	Arsen
Trübung	Mangan	Cyanid	Antimon
Färbung	Natrium	Fluorid	Cadmium
Geschmack	Nitrat	Quecksilber	Wasserstoffionenkonz.
Geruch	Nitrit	Selen	Oxidierbarkeit
elektrische Leitfähigkeit	Sulfat	Uran	TOC
1,2 Dichlorethan			
Calcitlösekapazität			



**Merkblatt kleine dezentrale Wasserwerke  
Stand Februar 2023**

*\*Kupfer nur, wenn Hausinstallationsleitungen aus Kupfer vorhanden sind und der pH-Wert kleiner als 7,4 ist; die Probennahme muss an einer Zapfstelle im Haus erfolgen.*

*Für die Stadt Dortmund gilt im Rahmen einer Genehmigung seitens des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 1.3.2022, dass die in der Anlage 4 der Trinkwasserverordnung genannten Untersuchungen auf Acrylamid, Epichlorhydrin, Vinylchlorid nicht erfolgen müssen, da sie i. d. R. in kleinen dezentralen Wasserwerken nicht eingesetzt werden. Ebenso müssen Pflanzenschutzmittel, Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) und Tetra- / Trichlorethen nicht bestimmt werden.*

*Trihalogenmethane (THM) müssen nicht bestimmt werden, wenn keine Desinfektion des Trinkwassers durchgeführt wird.*

**Stadt Dortmund - Gesundheitsamt**

53/2-3 Infektionsschutz / Umweltmedizin

Hoher Wall 9-11, 44137 Dortmund

trinkwasser@stadtdo.de

Stadt Dortmund  
Gesundheitsamt

